

Der Rat

Konzession für SRG SSR idée suisse

Stellungnahme zum Entwurf des Bakom vom 9. Mai 2007

Religion soll in der Konzession explizit erwähnt sein.

Der Entwurf folgt der bisherigen Usanz, Religion bei allen positiven Umschreibungen des Programmauftrags nicht zu erwähnen. Die in den Erläuterungen genannte Begründung, Religion sei im Begriff der Kultur mitgemeint, setzt die herkömmliche Argumentation von Bundesrat und Verwaltung zu diesem Punkt fort.

Der Rat SEK hält die Nichterwähnung von Religion für einen Mangel. Religiöse Ausdrucksformen und Wertsysteme spielen in der globalisierten Welt eine entscheidende Rolle. Kulturelle Identitäten sind wieder verstärkt religiös mitgeprägt. Darin stecken einerseits grosse Konfliktpotenziale, andererseits aber auch unersetzliche Kräfte der persönlichen Stabilisierung, der sozialen Kohäsion und des Engagements für Frieden und Gerechtigkeit.

Die Bewusstseins- und Diskussionslage hat sich diesbezüglich in den säkularen westlichen Gesellschaften gewandelt. Auch in der schweizerischen Öffentlichkeit hat das Thema Religion einen deutlich höheren Stellenwert als vor zehn oder zwanzig Jahren.

Eine Konzession für den nationalen Service-public-Veranstalter, welche die Erwähnung des Programmbereichs Religion umgeht, ist nicht zeitgemäss. Der Verweis auf den Kommentar, den das Bakom dem Konzessionsentwurf in der Anhörung beigefügt hat, kann den Mangel nicht beheben. Massgeblich wird schliesslich der vom Bundesrat beschlossene Text der Konzession sein. Das Fehlen des Religionsbegriffs würde darin umso auffälliger sein, weil manche andere Gegenstände ausgesprochen detailliert geregelt sind.

Problematisch ist nicht die fehlende Erwähnung von Religiösem als Thema der Berichterstattung; diese folgt ihren journalistischen Regeln und behandelt Kirchen, Religionen und deren Aktualitäten nach Kriterien, die für alle Themen gleichermassen gelten. Durch den Konzessionsentwurf nicht schlüssig abgedeckt ist hingegen die Repräsentation religiöser Inhalte und kirchlichen Lebens in den Service-public-Programmen. Die Subsumierung der Religion unter den Kulturbegriff versteht sich nicht von selbst. Religion, Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften sollten daher in der Konzession explizit genannt sein.

Der vorgelegte Konzessionstext lässt bei der Erwähnung von Kultur kaum verdeutlichende Einschübe zu. Deshalb schlägt der Rat SEK vor, in Art. 2 einen neuen Abs. 5 einzuschieben:

«Religion ist ein eigenständig ausgeformter Teil der Kultur; daher gehört zum Kulturauftrag generell auch die Verpflichtung zur angemessenen Vermittlung kirchlicher und religiöser Inhalte.»

Unterstützung der Vorschriften zur Programmqualität

Der Rat SEK unterstützt ausdrücklich die in Art. 3 formulierten Leitsätze und Vorschriften betreffend Programmqualität. Sie können wesentlich dazu beitragen, der Idee des Service public in einer Branche, die – legitimerweise – stark von Marktkräften geprägt ist, den nötigen Rückhalt zu geben. Dass der Konzessionsentwurf bei der Überwachung der Programmqualität primär auf Selbstkontrolle und Transparenz setzt, hält er für wegweisend. Wichtig ist daher auch Abs. 1 in Art. 21, der die SRG verpflichtet, in ihrem Jahresbericht über die Einhaltung der Qualitätsstandards Rechenschaft zu geben.

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Der Rat

Kontaktadresse:
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Theo Schaad, Geschäftsleiter
Sulgenauweg 26
Postfach
3000 Bern 23
Telefon 031 370 25 25
theo.schaad@sek-feps.ch